

# Beschlussvorlage



Große Kreisstadt  
**HOCKENHEIM**

Amt/ FB/ EB - Verfasser  
Bauverwaltung - Herr Utz

Az.

Datum  
06.08.2019

Nr.  
**60.3/2019/113/1**

Betreff:

Erteilung der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Abfallaufbereitungsanlage der Fa. Delvanis GmbH  
Entscheidung über die Rücknahme der Klage gegen die Genehmigung

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr	Vorberatung	16.09.2019	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	25.09.2019	öffentlich

unter Einbeziehung von:

## Beschluss/ Antrag:

Der Gemeinderat stimmt zu, dass die zur Fristwahrung zwischenzeitlich erhobene Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 20. November 2018 zur Änderung der bestehenden Abfallaufbereitungsanlage der Fa. Delvanis GmbH beim Verwaltungsgericht Karlsruhe aufgrund fehlender schutzwürdiger Beeinträchtigungen der Stadt Hockenheim und der damit fehlenden Klagebefugnis zurückgezogen wird.

## Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadt Hockenheim wurde mit Beschlussvorlage Nr. 60/2018/470 (Anlage 1) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Gunsten der Fa. Delvanis GmbH zur Änderung der bestehenden Abfallaufbereitungsanlage durch das Regierungspräsidium Karlsruhe informiert. Bei dieser Genehmigung wurden allerdings die vom Gemeinderat im Zuge der Anhörung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren vorgebrachte Anregung bzw. Nicht-Zustimmung zu den Maßnahmen Nr. 6, 7 und 8 des Genehmigungsantrags nicht berücksichtigt.

Aufgrund dessen wurde von Seiten der Verwaltung zur Fristwahrung vorsorglich eine Klage gegen diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beim Verwaltungsgericht Karlsruhe eingelegt. Diese Klage wurde bislang nur hilfsweise begründet, gleichzeitig das Gericht um Verlängerung der Frist zur möglichen Einreichung einer ausführlichen Klagebegründung gebeten. Dem wurde von Seiten des Gerichtes zugestimmt.

In seiner Sitzung am 13. Februar 2019 hat der Gemeinderat auf Grundlage der o.g. Beschlussvorlage Nr. 60/2018/470 entgegen der Empfehlung der Verwaltung beschlossen, das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe fortzuführen und zur Begründung der Klage einen geeigneten Rechtsbeistand hinzuzuziehen. Aufgrund dessen wurde am 14. Februar 2019 die Kanzlei Rittershaus mit der Prüfung des Sachverhaltes sowie um Beantragung einer Fristverlängerung beim Verwaltungsgericht Karlsruhe beauftragt.

Der Kanzlei Ritterhaus wurden zur Prüfung des Sachverhaltes die bei der Stadtverwaltung Hockenheim vorliegenden Unterlagen zur Antragsstellung der Fa. Delvanis GmbH zur Verfügung gestellt, ergänzend wurden aber auch von Seiten des Anwalts die Unterlagen bei der

Genehmigungsbehörde (RP Karlsruhe) angefordert.

Bei der Prüfung des Sachverhaltes wurde festgestellt, dass eine Geltendmachung von Rechtsverletzungen nur für im städtischen Eigentum stehende Grundstücke oder für öffentliche Einrichtungen geltend gemacht werden können. Eine mögliche Rechtsverletzung könnte eine Beeinträchtigung durch Lärm oder Geruch sein.

Diese Beeinträchtigungen müssten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens nachgewiesen werden. Hierfür wären zum einen Nachweise einer fehlerhaften Beurteilung von Sachverhalten bei der Erstellung der Schallausbreitungsberechnung vorzulegen oder gutachterlich aufzuarbeiten, ob der flächenbezogene Schalleistungspegel korrekt berechnet ist. Hinsichtlich der möglichen Belästigung durch Geruch müsste ebenfalls sachverständig geprüft werden, ob die Berechnung und der Ansatz der diffusen Emissionen korrekt sind.

Aufgrund des Umstandes, dass die Prüfung der vorgelegten Gutachten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe erfolgte, welches aufgrund der Zuständigkeit als Genehmigungsbehörde auch über die hierfür notwendige Fachkenntnis verfügt, sowie der Tatsache, dass beispielsweise die zulässigen Spitzenpegel beim Lärm deutlich unterschritten werden, werden einer erneuten gutachterlichen Prüfung der Punkte Lärm und Geruch nur sehr geringe Erfolgsaussichten zugerechnet. Weiterhin sind bei der Verwaltung seit der Umsetzung der baulichen Maßnahmen durch die Fa. Delvanis GmbH nur sehr vereinzelt diesbezügliche Beschwerden eingegangen.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, von einer Aufrechterhaltung der Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe abzusehen und deren Rücknahme zu veranlassen.

Die Stellungnahme der Kanzlei Rittershaus (E-Mail vom 25. April 2019) ist beigelegt.

*Im Zuge der Gemeinderatssitzung am 22. Mai 2019 wurde durch den Gemeinderat der nachfolgende, geänderte Beschlussvorschlag der Beratungsvorlage Nr. 60.3/2019/113 einstimmig beschlossen:*

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Ortsbesichtigung mit der Fa. Delvanis GmbH unter Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zu vereinbaren.*
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die erhobene Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 20. November 2018 zur Änderung der bestehenden Abfallaufbereitungsanlage der Fa. Delvanis GmbH beim Verwaltungsgericht Karlsruhe Fristverlängerung zu beantragen.*

Aufgrund dessen fand am 01. Juli 2019 eine Besichtigung der Anlage durch den Gemeinderat gemeinsam mit Vertretern der Fa. Delvanis als Anlagenbetreiberin, Vertretern des Regierungspräsidiums als Aufsichtsbehörde sowie Mitarbeitern der Stadtverwaltung und der von der Stadt zu diesem Vorgang hinzugezogene Rechtsanwältin statt.

Im Zuge des Vor-Ort-Termins konnten sich die Gemeinderäte einen Überblick über die bereits erfolgten Maßnahmen zur Geruchs- und Lärminderung seitens des Anlagenbetreibers verschaffen, welche von Seiten des Regierungspräsidiums im Zuge der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorgegeben wurden. Laut Auskunft des Anlagenbetreibers konnte damit bereits eine wesentliche Verbesserung der Situation erreicht werden, was von Seiten des Regierungspräsidiums als Aufsichtsbehörde bestätigt wurde.

Durch eine weitgehende Einhausung der Halle konnten die von der Abfallbehandlung ausgehenden Emissionen deutlich reduziert werden. Weiterhin ist vorgesehen, den Transport der behandelten Abfälle in das Ausgangsmateriallager zukünftig mittels eines Förderbands

vorzunehmen, um auch außerhalb der Halle mögliche Emissionsquellen zu reduzieren. Auch werde durch eine konsequente Prüfung des anzuliefernden Abfalls sichergestellt, dass nur Plastikabfälle ohne organische Beimischungen auf der Anlage behandelt werden.

Die aktuell vorkommenden Belästigungen geruchlicher Natur seien dem Umstand geschuldet, dass aus dem bisherigen Betrieb der Anlage noch Altmaterial auf dem Gelände gelagert sei, welches mit organischen Anhaftungen belastet sei. Das Regierungspräsidium habe aber dem Anlagenbetreiber aufgegeben, dieses Altmaterial zeitnah vollständig zu verarbeiten und gegebenenfalls neu abzudecken. Neu zwischenzulagerndes Material sei zwingend auf diesbezügliche Unbedenklichkeit durch den Anlagenbetreiber zu prüfen und gegebenenfalls auch zurückzuweisen.

Bis zum vollständigen Verwerten des Altmaterials könne es aber noch zu Geruchsbelästigungen kommen. Das Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde weist aber auch darauf hin, dass diese Belästigung von nur noch geringer Zeitdauer sei und zukünftig durch die Umsetzung der im Zuge der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemachten Auflagen mit einer Verbesserung der Situation zu rechnen sei. Aufgrund des Umstandes, dass eine Abfallbehandlungsanlage nie gänzlich geruchsfrei betrieben werden könne, sei aber zukünftig eine deutliche Verbesserung der Situation zu erwarten.

Aufgrund des erfolgten Vor-Ort-Termins sowie der Erläuterung des Sachverhalts vor Ort hat das Regierungspräsidium nun gegenüber der Stadt mitgeteilt, dass bis spätestens Ende September von Seiten der Stadt Hockenheim über eine mögliche Rücknahme der Klage gegen die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu entscheiden sei. Würde bis dahin keine Entscheidung vorliegen, würde das Regierungspräsidium unverzüglich die Weiterführung des derzeit ruhenden Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe beantragen.

Aufgrund des unveränderten Sachverhalts empfiehlt die Verwaltung weiterhin, von einer Aufrechterhaltung der Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe abzusehen und deren Rücknahme zu veranlassen.

Beschlussvorlage 60;2018;470  
Stellungnahme Kanzlei Rittershaus

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in